**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 50.

Donnerstag, den 10 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 21 Meffidor VIII.

# Vollziehungs=Ausschuß.

Botschaft vom 4. Juli.

Der Vollz. Ausschuß der helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Reprafentanten!

Nebst Uebermachung mehrerer Bittschriften, welche sämtlich die Wiedereinsetzung der Zehnden und Bodenzinse oder eine verhältnismäßige Entschädigung verlangten, anerbot sich der Vollziehungsausschuß durch seine Botschaft an Euch, auf Verlangen hin, seine Gedanken über diesen Gegenstand mitzutheilen.

Durch Euere einfache Einladung vom 23ten Juni aussert Ihr den Wunsch diese Gedanken zu vernehmen; dieser Einladung zu entsprechen, ist der Endzweck gegenwärtiger Votschaft. Wir ersuchen Euch, Burger Repräsentanten! unsere frenmuthige Erklärung dießfalls mit einer dem Gegenstand angemessenen Ausmerksamkeit anzuhören.

Ben ber Grundung oder Umfchaffung eines Staats, foll allemal der erfte und grofte Endzweck der Macht. haber fenn: alle Staatseinkunfte benzubehalten, neue einzuführen, die Ausgaben fo viel möglich einzuschranten, bis durch Zeit und Erfahrung ein allgemeines angemeffenes Finangipftem eingeführt werden fann ; bey und geschah das Gegentheil; Die erften Beschäftigungen gielten dahin, alle Staatseinfunfte zu vermindern oder gang zu vernichten, und bingegen murde eine unermeff. liche Menge Ausgaben erschaffen und dem Staat auf erlegt. Ben diesem Bang der Dinge mußte noth. wendig erfolgen, was feit zwen Jahren das hauptubel unserer Regierung ausmacht; nemlich ber Mangel eines festen und fichern Finangspftems; baber die Berwirrung in den Finangen, baber ber immermabrende Geldmangel, daber das Nichtbezahltseyn der Beamten

und die Nachläßigkeit und Lauigkeit in Erfullung ihrer Pflichten, und daher die Lähmung der Regierung.

Der Vollziehungsausschuß ist überzeugt, daß der Zeitpunkt, wo die gesezgebenden Rathe sich mit dem Gegenstand der Abschaffung der Zehnden und Vodenzinse beschäftigten, nicht gunstig dazu war.

Ihr werdet Euch erinnern, Bürger Neprasentanten, daß darüber mit vieler Lebhastigkeit, sogar mit Leidensschaft debattirt ward; eine Folge davon war das Destret vom 6ten Juni 1798, welches ohne einigen Hauptsgrundsatz sestzusiehen, ohne Nücksicht auf die Möglichteit oder Unmöglichkeit der Entbehrung eines damalswirklich versallenen Einkommens, über die Hauptsacheselbst präsugirte, und dahin erkannte: daß für dieß Fahr der Zehnden nicht solle gestellt werden, sondern könne von sedem Zehndpslichtigen eingesammelt werden, dis die Gesche darüber entschieden haben.

Es sen und erlaubt hier zu erklaren, daß nach urserm Ermessen über diesen Gegenstand bedächtlicher und planmäßiger hätte gehandelt werden und niemals ein endlicher Entscheid erfolgen sollen, bis man über den Hauptgrundsatz entschieden hatte: ob die Zehnden und Vodenzinse als Staatsabgaben oder als eine rechtmäßige Schuld zu betrachten seven. Im ersten Fall wäre es eine Finanzsache gewesen, deren erster Vortrag nothwendig und constitutionsmäßig dem Direktoriozugekommen wäre; im zweyten Falle hätten vor iedem Entscheid alle die daben interesirten Theile angehöret und dann durch eine völlig unparthenische richterliche Behörde darüber entschieden werden sollen.

Das Geset vom roten November 1798 enthält zwey

- 1. Die Abschaffung der Zehnden und der Bodenzinse.
- 2. Die barüber festgesesten Lostauffungspreise.
- Die Folgen davon find auch von zwenerlen Art; als:
- a) In Rucksicht auf den Staat felbst.
- b) In Rudficht auf die Partitularen, Gemeinden,

Corporationen, Spitaler, Armenanstalten, Schulen und geistlichen Besoldungen, alles Besitzer von Behnden und Bodenzinsen.

Wir enthalten uns bier, von diefen legtern zu reden, und weifen Guch Burger Reprafentanten, Dieffalls ganglich an die Euch übermachten Bittschriften, melche Euch die Schilderung ihres Elends, ihre Klagen und ihre Begehren, in aller Ausgedehntheit vorstellen; wir find überzeugt, daß Ihr das Grundliche und Billige davon in reiffe Berathung nehmen werdet. Nur muffen wir hier als Bericht fur Euch und als Beleg der angebrachten Beschwerden, daß der Loskaufspreis nicht verhaltnigmäßig fen, bemerken, daß diefer Los: kaufspreis die Eigenthumer der Zehnden und Bodenzinse um die Salfte ihres Capitalwerths beschädigt, oder vielnicht, daß nach ziemlich genauen Berechnun. gen die defretirte Entschädigung ju dem Werthe ber ehemals bezogenen Zehnden im Berhaltniß stehet wie 11 zu zwanzig, oder wer ehmals 200 bezogen hatte, ift auf 110 reduzirt. Es war nie Euer Willen, nie in Guern Grundfagen Burger Reprafentanten , Den Partifular : Behndbefiger um die Salfte feiner recht. maßig erworbenen Zehndgerechtigkeit zu bringen. Die beiligste Pflicht des Herrschers ift, jeden ben seinem rechtmäßigen: Eigenthum ju schuten, und mir find versichert, daß Ihr diesem gemäß handeln werdet. In dem bemerkten Defret ift der billige Grundfan formlich aufgestellt: daß die Zehndbesitzer sollen entschädiget merden, daß die Behndpflichtigen diese Entschadnig Telften follen; und bennoch ift das Resultat dem Buchfaben bes Gefetes gang entgegen.

Dann, unerachtet der Staat alle seine besessenen, theils erberten, theils ererbten, theils eroberten und durch Traktaten garantirten und abgetretenen Zehrben daben ihne Entgeld verliert, unerachtet die Partikulamen von ihrer ganzen Anforderung ungesehr die Hälfte einbüßen; so ist doch die zu beziehende Summe mit der zu bezahlenden Loskaufssumme so wenig im Verhältniß, daß der Staat aus seinem Vermögen noch die Summe von 15 Millionen bezahlen sollte, nur um die Entschädigungsansprachen nach dem Gesehe zu bestriedigen.

Kann: das Euer Mille gewesen seyn, Burger-Repräsentanten? Ober kann das der Bunseh der Nastion seyn? Oder: Ist die Nation in einer Lage, ein folches Opser zu bringen, nachdem sie selbst schon ihre eigenen Ansprüche eingebüßt hat? Oder: Ist

Diefes Euern eigenen und ben ewigen Grundfaten ber Billigkeit gemäß? Oder endlich : 3ft Dieses der Bille der Constitution? ... Wir glauben, auf jede dies fer Fragen mit Rein antworten gu tonnen. Es war weder Euern Bunfchen, noch Guern Auftragen, noch Guern Pflichten gemäß, bas Staatsvermogen auf eine so betrachtliche und unerträgliche Art zu schmalern. Der Wunsch ber Nation fann es auch nicht gewesen fenn; denn das heutige Schweizervolk denkt wie feine Bater, deren Bahlspruch mar: Einem jeden Dag die Nation nicht in einer Lage das Geine. fen, ein folches Opfer zu bringen, liegt flar am Tag; eine Schilderung hiebon ware fo leicht gu machen als felbige nur dazu bienen fonnte, in Guch schmerzhafte Gefühle zu erregen. Mur fen und erlaubt, Euch anf die obgleich fehr verminderten, bennoch noch allzu groffen Staatsausgaben aufmertfam zu machen, wo der öffentliche Beamte nicht mehr aus Ehrgefühl oder aus Baterlandsliebe, fondern nur für gute Bezahlung dem Staate dienen will; wo die nenen Staats: abgaben schlecht, und auch mit Unwillen bezahlt werden; wo alle Borrathshauser gang leer da fieben, wo Spitaler und andere Armenanstalten erschöpft find, und nicht wiffen, wo ihre Eriftenz hernehmen und wo endlich noch, Burger Reprasentanten, jene ungludlichen Gegenden unfere Baterlande, die ber Schaus plat des Kriegs und der Berheerung waren, im auf sersten Elend schmachten, womit soll man diese unterftus gen und womit fie dem fortdaurenden Mangel entreiffenwenn dem Staate die ergiebigften Quellen entzogen find? Und was gebot endlich die Conflitution über einen folchen Gegenstand; der gte Artitel berfelben allein beantwortet die Krage genugfam. Dieser Urtifel ift zwar in dem herzen jedes ehrlichen Mannes tief eingegraben.

Burger Repräsentanten, Ihr habt uns unsere Gestanten über die Abschaffung der Zehnden und Bodenstinse abgesordert; aus dem bisher gesagten lassen sich selbige leicht entwickeln. Allein wir wollen uns noch deutlicher erklären; wir werden mit Euch, so wie mit der ganzen Nation, nur die offene gerade Sprasche reden; wir wollen nicht aus politischen Gründensoder um der sonst so sehr gebuhlten Volksgunst willen, unsere Pflichten und unser Gewissen verletzen, oder das Heil des Vaterlandes auf das Spiel setzen. Mögen dann iene, so gewohnt sind, alle unsere Gedankensund Handlungen zu verdrehen, und uns bose Abssichtene benzumersen, auch hier wieder gegen uns auftreten

und ben Benfall des Volts auf Untoften ber Bahrheit und unfrer fuchen; unfer Bewiffen bleibt daben ruhig.

Wir erklaren demnach, bag bas Befet vom 6ten Juni 1798, ju voreilig, und feineswege in feinen Rolgen berechnet war ; daß das Gefet vom roten Nov. 1798, mit fich felbft im Widerfpruch fiche; indem es einerseits den billigen Grundsat von Entschädigung annihmt, und anderseits in der Entscheidung nur die Balfte bavon zusichert, daß es auf unvollständigen Voraussehungen beruhe, und das Staatsvermogen in feinen Grundveften erschuttere, indem es ihm eine Ent. schädigung von 15 Millionen auffadet, anftatt ibm felber eine Entschädigung; fur das, fo ihm entzogen wird, zuzusprechen; daß die Liquidation, wie selbige Durch bas Decret bestimmt ift, nicht nur aufferst schwer, vielleicht unmöglich, fondern mit febr groffen Roften für die Nation begleitet ift.

Wir legen Dieser voreitigen Abschaffung Die bestandig bedrängte Lage unfere Finanzwesens, und fogar das in feinen Bestimmungen und in feinen Resultaten fo unpaffende und unzureichende Kinaugfpftem zur Laft. Wir übergeben bier, was der Staatstaffa fur ein Machtheil daraus entstanden ift; aber wir fagen frenmuthia, daff die Entbloffung aller Hilfsquellen der Spittaler, Armen und Schulanstalten, und die Richt: besoldung der Geiftlichen, eine Folge davon war; und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, ale es von nun an fommen muß; benn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbeträchtliche Vorrathe in den Nationalgebauden, welche für diese, die Menschheit interefirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr find selbige gang erschöpft, und nirgende feben wir schleunig genug Sulfe; mit Schaudern denken wir daran, daß die Armen und Kranken ohne Gulfe, Die Religion und der Unterricht ohne Unterftugung fenn, und diefe wohlthatigen Unstalten ju Grunde geben follten.

Wir wollen endlich nur mit einem Worte die verderblichen, tief in den Carafter des Bolts eingreiffenden Folgen ermahnen, die nothwendig entstehen mußten, wenn es durch Gefete gewöhnt wurde, fich fremdes Eigenthum unentgeldlich zuzueignen.

Wir erklaren hier fenerlich, daß wir weit von dem Brundfat entfernt find, daß die Zehenten und Bodenzinse hatten als unlostauflich sollen berbehalten werden; wir hatten dieses selbst für konstitutionswidrig, und für gang unbillig gehatten, allein wir glauben, es fen | 7. Die Urverfammlungen treten gusammen, jur And-

eben fo billig, daß die Loskaufungspreise bem Capts talwerth angemeffen fenn follen.

Sier habt 3hr, B. Reprafentanten! unfere Bes danken; mehr habt Ihr nicht verlangt. Wir enthals .. ten uns also ganglich, Euch nur den geringsten Vorfchlag zu machen. Ihr werdet in Eurer Beisheit bes rathen, und in Euser Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig fen. Wir find aber nicht der! Mennung, daß Ihr einen plotlichen oder übereilten Entschluß nehmen follet, weil unserm Bedunken nach, felbiger in teinem Falle auf die gegenwärtige Erndte Einflitf haben fann.

Kolgen die Unterschriften.

## Gesezgebung. Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung:)

(Beschluf des 4ten Abschnitts der neuen Constitution. )

- 2. 2Bo Entfernung der Ortschaften oder andere Sins-Derniffe im Wege fteben, Die Burger eines gamen Viertheils in eine einzige Urversammlung gu befammeln, tann ein Viertheil in zwen ober mehree: Urversammlungen eingetheilt werden, doch konnens fie niemal aus weniger als hundert Aftivburgerns Das Gefets wird die Weise und ben verhaltnifmäßigen Antheil bestimmen, welche jede folcher Abtheilungen an den Wahlen ju nehmen
- 3. Die Urversammlungen fommen jährlich zwenmal jufammen, am ersten Montag im April, und ami ersten Montag im Man.
- 4. Die Urversammlungen vom erften Montag im April wählen:
  - a) Runf Wahlmanner.
  - b) Sieben Borschläge.
  - Die Wahlmanner können zugleich Vorschläge werden!
- 5. Um ale Wahlmann oder Vorschlag gewählt werden ju konnen, muß man bas Alter von drengig! Jahren erreicht haben.
- 6. Die Urversammlungen vom ersten Montag im Man) wählen ::
  - a) Ihren Untheil der Richter ins Bezirksgericht?
  - b) Abwechslungsweise ben neunten Begirkstichter.
  - c) Die Kriedensrichter.
  - d) Die Munizipalbeamten!